VORHABEN – UND ERSCHLIESSUNGSPLAN EFM 096

FÜR EIN GESCHÄFTSHAUS AN DER SCHLÖSSERSTRASSE – BARFÜSSERSTRASSE
ERFURT – MITTE

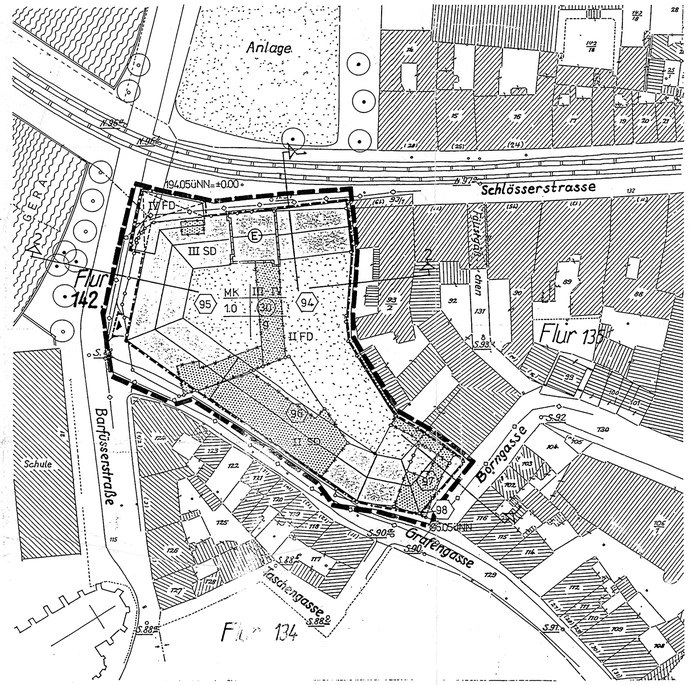

LAGEPLAN

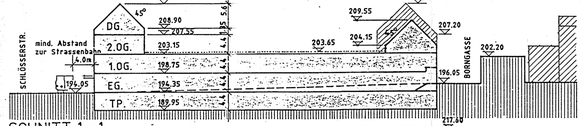

SCHNITT 1–1

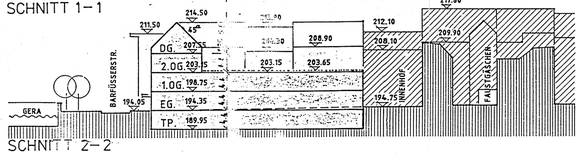

SCHNITT 2–2

TEILFLÄCHEN DES GRUNDSTÜCKS:

FLURSTÜCK	94	824 m²
FLURSTÜCK	95	1310 m²
FLURSTÜCK	96	712 m²
FLURSTÜCK	97	130 m²
FLURSTÜCK	98	5 m²
GESAMT		2981 m²

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ABBRUCH
- TEILFLÄCHEN DES GRUNDSTÜCKS MIT GRUNDSTÜCKSNUMMERN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauZVO §7 BauNVO)

- MK — KERNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauZVO §16 BauNVO)

- (3.0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 1.0 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- III - IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE
(§9 Abs.1 Nr.2 BauZVO §22 u. 23 BauNVO)

- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

DENKMALSCHUTZ (§9 Abs.6 §43 Abs.1 BauZVO)

- (E) — UMGRENZUNG DES ERHALTUNGSBEREICHES

SONSTIGE PLANZEICHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- STRASSENBAHNEN
- EINFAHRT u. EINFAHRTBEREICH
- ARKADENDURCHGANG
- UNTERIRDISCHE ENTSORGUNGSLEITUNGEN BESTAND
- WASSERFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (BEGRÜNTE FLACHDÄCHER)
- BÄUME ERHALTUNG
- BÄUME ANPFLANZUNG

TEIL B – 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Geschäftshaus mit max. 5900 qm Verkaufsfläche

1.2 Die nachzuweisenden Einstellplätze werden gemäß der derzeit geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Erfurt abgelöst.

1.3 Das Gebäude Schlösserstr. 23 ist entsprechend der in den Planzeichnungen dargestellten Form in das Gesamtvorhaben zu integrieren.

1.4 Gemäß Grünsatzung der Stadt Erfurt vom 01.11.91 ist das Flachdach über dem 1.OG zu begrünen.

1.5 Die baulichen Anlagen sind an das Fernwärmenetz anzuschließen.

1.6 Die Traufhöhen in den einzelnen Bereichen sollen den in den Schnitten 1-1 und 2-2 dargestellten Höhen entsprechen.

2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

2.1 Randbebauung SD, Dachneigung 45° im übrigen Flachdach wie Plan.

2.2 Mülltonnenstandplätze sind im Inneren des Gebäudes vorzusehen.

2.3 Dachgauben sind zugelassen.

2.4 Es sind nur solche Werbeanlagen zulässig, die mit der gewerblichen Nutzung des Objektes in direktem Zusammenhang stehen.

3. Landespflegerische Festsetzungen

3.1 An der Geraprominade im engeren Umfeld des Projektes sind in Abstimmung mit dem Naturschutzamt Baumpflanzungen vorzunehmen.

3.2 Die Art und der Umfang der Dachbegrünung (1.4) ist mit dem Naturschutzamt abzustimmen.

4. Nachrichtliche Übernahme

Funde müssen unverzüglich gem. § 17 DSchPflG gemeldet werden.

Rechtsgrundlagen zum Vorhaben-und Erschliessungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (BGBl. II S.885), insbesondere die §§ 1,2,3,4,8-9 (4) bis 12,30,33,125, 172 und 246a) (1) Nr. 4
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132),insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.5.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschaftskataster nach den Stand vom 14.09.1992 übereinstimmen.

Erfurt, den 14.09.1992
Katasteramt
i.V. Fernbach

THÜRINGEN KATASTERAMT ERFURT

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den 14.09.1992
Katasteramt
i.V. Fernbach

THÜRINGEN KATASTERAMT ERFURT

Der Stadt-/Gemeinderat hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am 18.3.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Erfurt, den
Oberbürgermeister/Bürgermeister

OBERBÜRGERMEISTER LAND THÜRINGEN STADT ERFURT

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monates in der Zeit von 9.4.1992 bis 13.5.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 1.4.1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den
Oberbürgermeister/Bürgermeister

OBERBÜRGERMEISTER LAND THÜRINGEN STADT ERFURT

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 04.11.92 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

, den
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

Az.: 250.575-EF-S-MK „EFM 096"

GENEHMIGT

Weimar, den 10.Feb.1993
Im Auftrag:
gez. Ch. Schmidt

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Oberbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 10.02.93 ist am 10.03.1993 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

, den
Oberbürgermeister/Bürgermeister
(16.März 93)

Koordinierung				Vorlage		
	Auf	Datum	Ergebnis		Datum	Ergebnis

○ Entwurf ○ Vorgelegte Planung

Bearbeiter		
Zeichner		
Abteilungsleiter		
Amtsleiter		Ausgefertigt
	Bürgermeister	
		Oberbürgermeister

Offenlegungsexemplar:
ausgehängt am: 9.4.92
abgenommen am: 13.5.92

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:
250.515-EFS-MK „EFM 096"
12.Feb.1993
Weimar, den
Oberbürgermeister

MAGISTRAT DER STADT ERFURT

VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN EFM 096

FÜR EIN GESCHÄFTSHAUS AN DER SCHLÖSSERSTRASSE-BARFÜSSERSTRASSE. GEMARKUNG ERFURT-MITTE. FLUR 135.

LAGEPLAN UND SCHNITTE — M.1:500

0 5 10 20 30

Erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes

LAGE IM STADTGEBIET

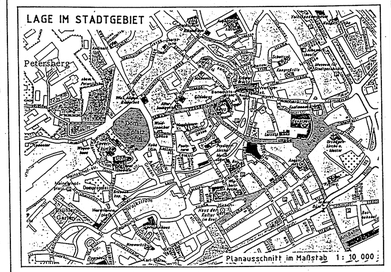

Planausschnitt im Maßstab 1:10.000

ENTWURF UND PLANUNG:
Kopie
R. STIENS + H. NATTLER
DIPL. ING. ARCHITEKTEN BDA
VIRCHOWSTRASSE 52 · 4300 ESSEN
TELEFON 0201/79981 · FAX 0201-7998212